

# **Stiftung IAP\* zur Förderung der Angewandten Psychologie**

## **Stiftungsurkunde**

Um die am 29. März 1963 nach Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter dem Namen Stiftung „Institut für Angewandte Psychologie Zürich“ errichtete und ins Handelsregister eingetragene Stiftung den veränderten Gegebenheiten anzupassen, werden die Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom 16. November 1999 wie folgt neu gefasst:

**\* IAP Institut für Angewandte Psychologie**

**Name und Sitz****Art. 1**

Unter dem Namen „Stiftung IAP zur Förderung der Angewandten Psychologie“ besteht eine von der Genossenschaft „Institut für Angewandte Psychologie Zürich“ und von Professor Hans Biäsch-Schaub am 29. März 1963 unter dem Namen „Institut für Angewandte Psychologie Zürich“ errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Die von der Stiftung bis anhin gehaltene Hochschule für Angewandte Psychologie samt Dienstleistungsabteilungen wurde gestützt auf das kantonale Fachhochschulgesetz vom 2.4.2007 am 1.1.2008 dem Kanton Zürich übertragen.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

**Zweck****Art. 2**

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Angewandten Psychologie als anwendungsorientierte Psychologie, welche Lehre, Forschung und Weiterbildung mit den praktischen Anwendungsgebieten verbindet.

Sie unterstützt die Angewandte Psychologie, insbesondere am Departement Angewandte Psychologie der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften durch Beiträge an Forschung, Innovation und Produktentwicklung sowie durch Förderung von Einzelpersonen und Gruppen von Studierenden und Wissenschaftern der Angewandten Psychologie.

**Erfüllung  
des Zwecks****Art. 3**

Die Erfüllung dieses Zwecks nimmt die Stiftung wahr, indem sie

- die Forschung und Entwicklung der Angewandten Psychologie ideell und materiell unterstützt,
- die Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte ideell und materiell durch Entwicklungssponsoring fördert,
- Einzelpersonen oder Gruppen von Studierenden oder Wissenschaftern, die sich besonders für die anwendungsorientierte Psychologie einsetzen, durch Beiträge oder Förderpreise unterstützt.

Zur besseren Erreichung des Zwecks kann die Stiftung mit der Stiftung Susanne und Hans Biäsch, Berufsverbänden und anderen Institutionen zusammenarbeiten.

**Finanzen****Art. 4**

Das Stiftungskapital besteht aus den ursprünglichen Zuwendungen

- der Genossenschaft "Institut für Angewandte Psychologie Zürich", die der Stiftung Fr. 30'000 in bar sowie Mobiliar und Lehrmittel im Wert von Fr. 20'000 widmete,
  - von Professor Hans Biäsch-Schaub, der der Stiftung Fr. 25'000 in bar übergab,
- sowie dem restlichen, im Zeitpunkt der Überführung vorhandenen bzw. vom Kanton Zürich zugebilligten Eigenkapital von CHF 872'368.-- (d.h. insgesamt Fr. 947'368.--).

Das Stiftungsvermögen kann durch Gönnerbeiträge, Legate, usw. weiter geäuftet werden.

Zur Förderung des Stiftungszwecks darf neben den Erträgen auch das Kapital verwendet werden.

**Rechnungsabschluss****Art. 5**

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

**Organe****Art. 6**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Kontrollstelle.

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsstelle bestimmen, welche insbesondere organisatorische und administrative Aufgaben der Stiftung übernimmt.

**Stiftungsrat  
a) Zusammensetzung und  
Wahl****Art. 7**

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

**b) Organisation**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten können. Es wird nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt.

**c) Sitzungen**

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten mindestens zweimal jährlich. Ferner tritt er zusammen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

Die Direktorin oder der Direktor des Departements Angewandte Psychologie der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.

**d) Aufgaben**

Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, den Stiftungszweck mit geeigneten Mitteln zu fördern und umzusetzen.

Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:

- Regelungen zur Umsetzung des Stiftungszwecks,
- die Verabschiedung des Jahresberichts, des Budgets und der Jahresrechnung,
- allfällige vertragliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit Institutionen gemäss Artikel 3.

Der Stiftungsrat sorgt für den sorgfältigen Umgang mit dem Stiftungskapital und eine mögliche Erweiterung desselben.

**e) Beschlüsse**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; vorbehalten bleiben Art. 9 und 10 der Stiftungsurkunde. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

**f) Entschädigungen**

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld, das nicht höher als das Sitzungsgeld für Mitglieder der Kommissionen des Kantonsrates sein darf.

Der Stiftungsrat bestimmt die Höhe des Sitzungsgeldes und legt für die Präsidentin oder den Präsidenten eine bescheidene Vergütung fest.

**Revisionsstelle****Art. 8**

Der Stiftungsrat wählt für jeweils ein Jahr eine externe Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und kann Zwischenrevisionen durchführen. Sie erstattet dem Stiftungsrat über das Ergebnis schriftlich Bericht und stellt entsprechend Antrag.

**Änderung der Stiftungsurkunde****Art. 9**

Der Stiftungsrat unterbreitet Gesuche um Änderungen von Organisation und Zweck im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB der zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder zugestimmt haben.

**Aufhebung der Stiftung****Art. 10**

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben.

Ein allfällig verbleibendes Stiftungsvermögen wird einer Institution mit vergleichbarer Zielsetzung überwiesen.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Diese Urkunde ersetzt die Urkunde in der Fassung vom 17. Dezember 1999.

Zürich, 15. April 2008

Für den Stiftungsrat:



Dr. R. Zihlmann



F.W. Hürlimann



Diese Urkunde entspricht  
der Änderungsverfügung  
vom **-2. Juni 2008**  
Amt für berufliche Vorsorge  
und Stiftungen des Kantons Zürich